# Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

12.05.2022

Drucksache 18/22724

## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wohnen, Bau und Verkehr

1. Gesetzentwurf der Abgeordneten Martin Wagle, Jürgen Baumgärtner, Ulrike Scharf u.a. CSU

Drs. 18/21173

zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

Änderungsantrag der Abgeordneten Bernhard Seidenath, Tanja Schorer-Dremel, Alfons Brandl u.a. CSU,
Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Susann Enders u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 18/22524

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Martin Wagle, Jürgen Baumgärtner, Ulrike Scharf u. a. CSU zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (Drs. 18/21173)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: Martin Wagle
Mitberichterstatter: Dr. Markus Büchler

#### II. Bericht:

- Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
- 2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 52. Sitzung am 29. März 2022 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
- 3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/22524 in seiner 79. Sitzung am 12. Mai 2022 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Der Überschrift werden die Wörter "**und weiterer Rechtsvorschriften**" angefügt.

2. In § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

## "Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes".

3. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

#### § 2

## Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes

Art. 32a Abs. 3 des Gesundheitsdienstgesetzes (GDG) vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182), das durch Art. 32b des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"(3) § 2 der Verordnung über die staatliche Gesundheitsverwaltung (GesV) vom 14. November 2016 (GVBI. S. 326, BayRS 2120-10-G), die durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 5. April 2022 (GVBI. S. 154) geändert worden ist, wird aufgehoben."

- 4. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt geändert:
  - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

#### "Inkrafttreten".

- b) Der Wortlaut wird Satz 1.
- c) Folgender Satz 2 wird angefügt:
   "²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 31. Mai 2022 in Kraft."
- 5. Im neuen § 3 Satz 1 wird als Datum des Inkrafttretens der "1. Juni 2022" eingefügt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/22524 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen. Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des endberatenden Ausschusses seine Erledigung gefunden.

### Sebastian Körber

Vorsitzender